

V. 92.

2. 452^h



9

Derer
Hochgebohrnen Grafen und Herren,
Herrn Heinrichs des XI. der Zeit
Stammes Aeltisten :

Herrn Heinrichs des XV.
Herrn Heinrichs des XVIII.
Herrn Heinrichs des XXIX.

Allesammt
Der Jüngern Linie Neußen, Grafen und Herren von
Plauen,

2

Erneuerte
Feuer-Ordnung,

Wie es
In Dero Herrschafften sonderlich auf dem Lande
Feuers Gefahr verhütet, bey entstehenden Feuers-Brünsten
Hülffe und Rettung geschehen, auch was jedes Orthes von Feuer-
Geräthe angeschaffet und beständig erhalten werden solle.

Gera,
gedruckt bey Gottfried Wintern.



Sein Reichthum des XL. im Jahr
Sein Reichthum des XV.
Sein Reichthum des XVIIII.
Sein Reichthum des XIX.

Sein Reichthum des XXIIII.
Sein Reichthum des XXV.

Sein Reichthum

Sein Reichthum des XXVIIII.

Sein Reichthum des XXXIIII.
Sein Reichthum des XXXV.

Sein Reichthum des XXXVIIII.



Der Herr Schlichter des XL.

Der Herr Schlichter des XLV.

Der Herr Schlichter des XLVIII.

Der Herr Schlichter des XLIX.

Erneuerung

Steuerverordnung

1784

Der Herr Schlichter des XLIX.





Herr Heinrich der Fiffte, der Zeit des
Stammes Aeltste: Heinrich der Sunffze-
hende: Heinrich der Achtzehende:
und Heinrich der Neun und zwanzigste, allerseits
Graffen Neußen, Jüngerer Linie, Graffen und Herren
von Plauen, Herren zu Grätk, Crannichfeldt, Gera,
Schleis und Lobenstein zc. Fügen jedermänniglich, nebst
Entbiethung Unsers gnädigsten Grusses, insonderheit de-
nen von der Ritterschafft, Ambt = Leuthen, Landt = und
Stadt = Richtern, Bürgermeistern und Rätthen in denen
Städten, Schultheissen und Unterthanen, auch Einwoh-
nern in denen Städten, und auf dem Lande, hiermit zu
wissen, was gestalt leider! die tägliche Erfahrung bezeuge,
daß durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit der Zan-
wohner, öftters grosse Feuers = Brünste aufm Lande ent-
stehen, auch, in Ermangelung guter und behergter Anstalt-
ten, dieselbe öftters zu = und überhand nehmen, dahinge-
gen durch anfängliche Sorgfalt, solche entweder gänzlich
abgewendet, oder doch, wann sie schon ausgebrochen durch
emßigen Fleiß, und Vorkehrung behutsamer Mittel, der
Schaden noch gemildert und verringert werden kan.
N 2 Wann

Wann demnach nöthig seyn will, daß auch denen armen Leuthen auf dem Lande hierinnen durch heilsame Ordnungen Hülffe und Rath geschaffet, und alles unglückliche, mit Beystand Göttlicher Gnaden-Hülffe, kräftiglich verhütet werde, wir auch dieses vor nicht den geringsten Theil des Uns von Gott anvertraucten hohen Obrigkeitlichen Ampts erachten; So haben wir Uns zwar der in Anno 1664. gedruckten Ordnung auf dem Lande erinnert, und, daß solche überall zur Würcklichkeit gediehen, und derselben, mit Anschaffung des nöthigen Feuer-Geräths so wohl, als sonst nachgegangen worden wäre, wünschen mögen. Nachdem aber leyder! diese alte Ordnung fast unbekandt worden, auch hin und wieder eine Verbesserung und weitern Zusatz erfordert; Als haben Wir die erst bemeldte alte Anno 1664. gedruckte Feuer-Ordnung auf dem Lande von Unserer gesamnten Regierung revidiren, und, nach denen von der Ritter-und Landschafft so wohl, als denen Special-Räthen und Beambten eingeschickten Monitis, und nach der ickigen Zeiten Beschaffenheit einrichten lassen, wie hernach mit mehrern folget:

I.

Welcher Gestalt die Feuer-Eßen rein zu halten, auch wie sich sonst ein jeder auffer Feuers-Noth erzeigen soll.

DJeweilm, nechst inbrünstigen Gebeth zu Gott, und Verleibung Göttlicher Hülffe, offermahl Feuer-Schaden



Schaden dadurch verhütet und abgestellet werden kan, wann man die Feuer-Eßen und Rauch-Vöcher fein sauber reiniget, und den anhangenden Ruß abkehret; Als soll ein ieder, so wohl die von Adel uf ihren Ritter-Güthern selbst, als auch alle Unterthanen, ein solches, besonders aber bey Hochzeiten, Kindtaufften, Kirchmessen, und andern Wohl-Leben fleißig in acht nehmen, und zum wenigsten alle Quartal seine Feuer-Eßen einmahl kehren lassen, dabey aber dahin besorget seyn, daß die Feuer-Eßen Kezrer Fleiß anwenden, und nicht nur die Eßen unten, wie manchmahl aus Nachlässigkeit der kleinen Jungen, die ungebührlicher Weise darzu gebraucht werden, geschiehet, sondern auch in der Höhe gänglich von allen Unflat und Ruß gereiniget, auch des Endes erwachsene Leuthe, und keine Jungen darzu gebraucht werden. Und damit die Eßen im ab- und auskehren wohl durchtrochen, und ohngehindert gereiniget werden können; So sollen die Feuer-Mauern in rechter Weite und Höhe aufgeföhret, und in der Höhe zween Schuhe über den Forst hinaus gehen, auch alle vier Seiten zusammen vier Ellen begreifen. Und damit hieran kein Mangel vorgehe, jedes Orthes, beedes in Unserm Umfts. als der von der Ritterschafft Dörffern, zwey gewisse Persohnen aus der Gemeinde darzu bestellet werden, daß sie alle vier Wochen, nebst jedes Orths Schulzen, und Schöppen, Vier-Leuthe, oder Heim-Bürgen, Reyhe umgehen, und da hierinnen Mangel befunden, denselben abschaffen. Und weils in vielen Häu-

fern auf denen Dorffern der Rauch nur durch die Löcher gehet, und keine wirkliche Feuer-Eße vorhanden, theils Brandt-Mauern wegen eingemauerter Balcken sehr gefährlich, theils Eßen von außen nicht wohl verwahret und verschlagen, noch inwendig recht ausgestickt und ausgeklebet seynd; So will allerdings nöthig seyn, daß bey Besichtigung der Feuer-Eßen nebst dem Richter oder Schulken, jedes Dorffs, auch, wo in einem Dorffe Richter und Schulke zusammen befindlich, nebst beeden zugleich ein Bau-verständiger Zimmermann und Maurer mit darzu gezogen werde. Nachdem auch vermercket worden, daß die Hauswirthhe bey Besetzung der Feuer-Eßen jezuweilen einander conniviren, auch die dabey sich ereignende Mängel ihrer Lebens und Gerichts-Obrigkeit nicht gebührend anzeigen; So wird allerdings vor nöthig und dienlich erachtet, daß die Reinigung der Feuer-Eßen auf dem Landte von dem in der Stadt darzu bestellt- und verpflichteten Feuer-Eßen Lehrer wenigstens das Jahr einmahl, zu den übrigen gesetzten Zeiten aber von den Leuthen im Hauß, jedoch mit aller Sorgfalt und Fleiß, und nicht obenhin verrichtet werde. Woserne aber die zur Besichtigung bestellte Persohnen keine Folge, daß denen Mängeln, nach der Besichtigung abgeholfen würde, haben könnten, haben sie soiches denen Gerichten, zu fernerer Verfügung, zeitlich anzuzeigen, auch sie, die Gerichte zugleich denen Einwohnern insgesambt, wann grofse Winde vorhanden, anzudeuten, sich zu Hauß zu halten, mit Wasser (damit sie auch ohne das stets, bey Tag



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Tag und Nacht, gefast seyn sollen) wohl zu versehen, bey ihrem Feuer, fürnehmlichen des Nachts, wach zu seyn, und dasselbe in Zeiten abgehen zu lassen, wie wir denn hiermit ernstlich, und bey unbenannter Straffe, inhibiren, daß niemand mit einem Schlußlicht auf die Böden, in die Kammern, Scheunen, und Ställe, auch auf die Schneide-Mühlen, item: in denen Höffen und auf den Gassen gehen, sondern solches jedesmahl, so oft es nöthig, mit einem Licht in der Laternen geschehe. Wir wollen auch keines weges verstaten, daß zu Nachtzeit bey Licht Getreyde oder Futter in denen Scheunen oder Schupffen abgeladen, oder sonst in denselben zu solcher Zeit, und bey Licht Heckerling geschnitten, und Stroh-Bänder gemachet werden, auch soll das so gefährliche Toback-schmachten, zu Verhütung alles besorglichen Unheils, an keinen andern Orthern, als in denen wohl verwahrten Stuben und Küchen, oder, wo man sonst vor Feuers-Gefahr wohl und gnugsam gesichert, nicht aber auf der Gasse, Ställen, Scheunen, Schupffen, Böden, oder sonst an offenen, und dem Wind exponirten Orthern verstatet seyn. Ebenermassen soll auch niemand, bevoraus die in kleinen Häusern wohnen, Holz oder Reißig, vielweniger Stroh, Heu, oder andere leicht Feuer fangende Materien (welches dann die mit solchen Materien umgebende, und auf dem Lande wohnende Handwerker genau zu beobachten haben) an solche Orthe, wo Feuer gehalten, am wenigsten aber oben aufm Boden, nechst an, oder in
die

die Häuser stecken, sondern dasselbige in die Holz-Schuppen, oder einen besondern, etwas entlegenen Orth, aufsetzen; Im Fall aber der Raum zu enge, doch nicht so genau an denjenigen Orth legen, dahin man mit Licht und Schleusen zu gehen pfeget, wie dann auch insonderheit die Gast-Wirthe das übrige Heu und Stroh in besondern Scheunen, oder andern verwahrten Orthen verschließen, auch bey starcken Ausspann des Nachts einen Wächter bestellen sollen, so auf Feuer und Licht wohl acht geben, dergleichen Wacht denn auch bey grossen Ausrichtungen zu bestellen, und anzuordnen ist. Es ist auch an dem, daß öfters durch Einnehmung frembder und mehrerer Haus-Genossen, und deren Unvorsichtigkeit, die Häuser, welche ohne dem wenig Raum haben, in mehrere Gefahr gesetzt werden, dannenhero Wir, um auch dıßfalls aller Besorgnis und Unglücks vorzukommen, hiermit ernstlich und bey Straffe verbothen haben wollen, daß keiner in seinem Haus, wo sonderlich es am Raum gebricht, ohne der Gerichts-Obrigkeit Wissen und Willen, einen Haus-Genossen einnehme. Und weiln auch in Roken-Stuben, nicht alleine öfters grosse Uppigkeiten getrieben, sondern auch das Feuer im Ofen desto länger in die Nacht enthalten wird; Als sollen hiermit solche nächtliche Zusammenkünfte zu Winters-Zeit, und zumahln den jungen Pürschen gänglich und bey Straffe Cines Guldens, verbothen seyn, einen dergleichen nächtlichen und

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is extremely faded.



und gefährlichen Convent bezuwohnen. Und weils auch durch Flachs- und Hanff-dörren öfters grosse Feuers-Gluthen entstanden; Soll förderhin kein Flachs noch Hanff in Stuben, noch Back-Ofen, sondern in der Luft und Sonnen unterm freyen Himmel gedörret, oder auffer dem Dorff an einem darzu erkieseten sichern Orth, oder gemeinen Platz, besage des Anno 1715. Mens. Novembr. gehaltenen Landtag, publicirten Landtags-Abschied, ein gemeiner Back-Ofen darzu aufgerichtet, und darinnen nach der Reihe die Dörrung an Flachs und Hanff verrichtet werden, so aber mit des Ampts, oder Ober-Gerichte Wissen, und Bewilligung geschiehet; Ferner soll sich jedermann alles Flachs-Brechens bey Nacht, es sey denn, daß es unter Monden-Schein, ohne Licht geschehe, bey Ein Neu Schock Straffe, enthalten, und werden Schulgen, Schöpffen, Heimbürgern oder Vierleuthe, ernstlich hiermit befehliget, fleißig darauf Aufsicht zu haben, und öfters dergleichen Häuser, wo solche Arbeit vorgenommen wird, auch bey Nachtzeit, zu visitiren. Und weil viele Orthe dadurch verunglücket, daß der Bauersmann die Schleißen auf den Ofen geleet, und allda gedörret, welche aber durch die viele Hitze brennend worden; So sollen künfftig hin die Schleißen nicht auf den bloßen Ofen, sondern über solchen auf ein darzu eingerichtetes, und erhöhetes Gestelle geleet und getrocknet werden. Gleicher gestalt sollen auch die Gemeinde- und andere Brunnen, auch Teiche bey den Dörffern höchsten Fleißes in acht genommen, und in guten und brauchbaren

B

Stande

Stande erhalten, nicht weniger Sorge getragen werden, daß die Bäche, wo dergleichen vorhanden, in Feuer-Gefahr aufgedämmet werden, und dadurch desto eher Menschliche Hülffe und Rettung geschehen könne. Alliwieweil auch jezweilen, unter wärenden Gottes-Dienste, von denen häufig herum gehenden Bettlern, und andern Herren-losen Gesindel viel Unfug und Diebereyen vorgehen, auch wohl Feuers-Gefahr entstehet, und solcher gestalt der Orth, in Ermangelung benöthigter Hülffe mehrerer Gefahr exponiret ist; Als lassen Wir geschehen, daß an solchen Orthten, wo keine Kirchen in den Dörffern, sondern die Einwohner anderer Orthten eingepfarrt sind, unter wärenden Gottes-Dienst jedesmahl durch zwey-oder höchstens drey Manns-Persohnen gewachtet, und solches die Keyhe herum vollbracht werde.

II.

Was vor Feuer-Geräthe geschaffet, und wo dasselbe verwahrlich enthalten werden soll.

¶ Damit auch eine jede Gemeinde mit tüchtigen Feuer-Geräthe, daran sich mehrmahls grosser Mangel aufn Dörffern befindet, im Nothfall gefast sey, und nicht ein, oder andre mit leeren Händen zum Feuer kommen möge, soll ein jeder eine Feuer-Leiter von einer rechten Länge, und Stärke, so über sein Dach langet, so wohl auch eine Feuer-Krücke schaffen, die Gemeinde aber so viel Feuer-Geräthe an Wasser, Fäßern, Eymern, Feuer-Haacken und Hand-Sprizen, als zu Ende dieser Feuer-Ord-



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is too light to transcribe accurately.



Ordnung bey einem jeden Orthe angefüget, anzuschaffen und zu halten schuldig seyn. Wie nun diese, zu Tilgung des Feuers, höchst nöthige Instrumenta in einem jeden Orthe, durch der Ober-Gerichte Vorsorge, und Erinnerung, zeitlich, und ohne grossen Unstand, anzuschaffen; Also ist auch unumgänglich nöthig, daß diese stets gangbar erhalten, und des Endes dieselbe alle Jahr zweymahl besichtigt, und zumahl im Sommer, bey durren Wetter, probiret werden, damit man, ob alles richtig und ohne Mangel seye, innen werde, und, wo es nöthig, ohne Zeit Verlust, reparire, und die Mängel ersetze, deswegen jedes Dorffs Richter, Schulzen, Schöppen, Heimbürger, oder Vierleuthe die Incumbenz haben sollen, den dabey gemerckten Abgang und Gebrechen zeitlich bey der Gemeinde, oder allenfalls denen Ober-Gerichten fleißig zu erinnern, und nicht zu ruhen, biß die Nothdurfft bedacht und angeschaffet, oder repariret ist. Und diese obig beniehmte Cymer sollen, wo es Kirchen hat, daselbsten, wo es keine Kirchen hat, bey dem Schultheissen, die Wasser-Fässer, und Feuer-Haacken aber sonsten an einem Orth auf der Gemeinde in Verwahrunggehalten werden.

III.

Wie das Feuer beschriehen, und was weiter vorzunehmen, auch wie sich ein jeder dabey verhalten soll.

Es trägt sich auch offtermahls zu, daß etliche, bey denen Feuer auskömmt, dasselbe nicht beschreyen,
 B 2 und

und in der Meynung stehen, wie sie es selbstn löschen und dämpffen könten, daraus aber manchmahl grosser Schade erwächset, wann die Brunst, die anfangs leicht zu löschen, überhand nimmt; Derowegen auch hierinnen gewisse Ordnung zu machen, soll ein jeder, bey dem Feuer sich ereignet, alsbald dasselbe mit heller Stimme beschreyen und kund machen, mit angehängter Commination, daß wieder denjenigen, der dergleichen nicht thut, mit ernster Straffe, nach Schärffe der Rechte unnachlässig soll verfahren werden. Wann nun also das Feuer beschrieen, mit der Glocken ein Zeichen, so stracks, alsbald mans innen wird, von demjenigen, so uf die Glocken beschieden, beschehen soll, gegeben, oder sonstn ersehen wird, soll ein jeder, und sonderlich die Zimmer-Leuthe, Mäurer, Schieffer-Decker (auffer diejenigen, denen es gar zu nahe, damit dieselben auf ihre nechst angelegene Häuser acht haben, die Tächer mit Wasser begießen, und, da es seyn kan, mit genässeten Tüchern bedecken, auch gar abdecken und nieder reißen können) mit vorgefekten Feuer-Geräthe, als Haacken, Leitern, Eymern, Krucken, Netzen, und andern zum löschen tüchtigen Gefäß voll Wasser unsäumlichen zur Brunst eylen, und alle mögliche Rettung thun helffen, dabey aber diß in acht zu nehmen, daß nicht alsbald das brennende Haus, besonders, wann der Wind starck gehet, eingerissen, sondern erst mit Niederreiffung, wann zuvor dasselbe etwas herunter gebrandt, verfahren werde, sintemahl, wann zu zeitlich darzu gelüfftet wird, leichtlich ein ander Schade

de



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.



de entstehen, und die Feuer-Funcken auf nächste Dächer fallen, und selbige anzünden können.

IV.

Wie ein Dorff dem andern, auch diese der Stadt, und die Stadt denen Dörffern beyspringen, und zu Hülffe kommen soll.

So balden ein Feuer ersehen, oder deswegen ein Zeichen durch die Sturm-Glocke, oder sonsten gegeben, oder allenfalls durch Bothen notificiret wird, sollen die nächst angelegenen Dorffschafften, wie dieselbe sonsten im Defension-Wercke, also auch in Feuers-Noth einander bey zu springen, auch ihren Benachbarten es weiter kund zu machen schuldig seyn, etliche aber, besonders alte, und unvermögende Leuthe daheim, damit das Dorff nicht ganz ledig stehe, zur Wache verlassen, auch die Kinder, und andere zum löschten ungeschickte Persohnen, als die denen andern nur hinderlich, vom Brand bleiben, die andern aber eilenden Fußes mit ihren Feuer-Haacken, Eymern und Wasser Gefäß (keines weges aber mit lediger Hand) strack zum brennenden Orthe sich verfügen, das angegangene Feuer mit guter Vorsichtigkeit und unverdrossener Mühe dämpffen und löschten, und sich also gegen ihre Brandt-leidende Benachbarten in dieser Noth erweisen, wie sie im Gegentheil hinwiederum, daß ihnen Rettung, und Hülffe beschehen möchte, begehren würden, auch von dem Feuer nicht ehe wieder zurück kehren, es sey dann dasselbe also gedämpffet und erlöschet, daß man sich deswegen wei-

ter nichts zu befahren, dergleichen dann auch die nechsten Dörffer, wann eine Feuers-Gluth in denen Städten sich ereignete, mit ihren Wasser-Cybern und Haacken zu derselben eilen, und hingegen aus den Städten denen Dorffschafften gleicher gestalt in solchen Nothfall, so der liebe Gott zu beyden Theilen verhüten wolle! mit Hülf und Feuer-Geräthe beygesprungen werden.

V.

Wie es bey Austrag- und Räumung der Häuser zu halten, auch von Straffe der Diebe.

Wann wegen Feuers-Gefahr, arme Leuthe ihre Sachen anders wohin sehen, und austragen müssen, sollen etliche unverdächtige Persohnen aus der Gemeinde, damit nichts entwendet, oder gestohlen werden möge, bey solchem Geräthe verbleiben, und Wache halten, auch, da jemand sich würde betreten lassen, der sich unterstünde, vom ausgeräumten Zeuge, oder vom Feuer-Geräthe etwas dieblichen zu entwenden, und solches zu Werke stellen, der soll ohne alle Gnade und Vorbitte, mit Verweisung des Landes, auch wohl, nach Gelegenheit und Werth des Diebstahls, am Leibe gestraffet, ebener massen auch wieder diejenigen, so solche gestohlene Sachen wissentlich erkauffen, mit ernster Bestraffung verfahren werden.

VI.

Was nach gelöschten Brande zu thun.

Zuweiln sich auch leicht zu tragen kan, daß die Brände



Brände, so nicht fleißig gelöscht, sondern, wann der Wind darcin gehet, können wieder anbrennen; Als soll dabey durch etliche Persohnen Wache bey Tag und Nacht gehalten, und von denselben die Brände und anders, so zur Lüftung des Feuers, darnieder gerissen werden, wo es Noth, nochmalts gelöscht, selbige vor die Dörffer, oder in die gemeinen Plätze, doch, daß sie zuvor recht gelöscht, gezogen, und daselbst verwahret, auch fürder das vorhandene Feuer-Geräthe ein jedes zu seinem Orte unsäumlichen geschaffet, auch, da es nöthig, unverzüglich ausbeßert werden.

VII.

Straffe derjenigen, die vorgesagter Ordnung zu wieder leben.

Wohl nicht zu zweiffeln, es werde ein jeder dieser, aus Landes Väterlicher Vorsorge, gemachten Verordnung unterthänigster Folge leisten, sonderlich aber mögliche Rettung thun helfen, darzu dann ihme die Christliche Liebe gegen seinen Nächsten ohne das obligat und verbunden macht; Dennoch wollen Wir denjenigen, welcher bey Löschung der Brunst vor andern Hülffe und Rettung und die erste Anzeige gethan, auch sich unverdrossen darzu erwiesen haben, mit einem billigen Recompens von denen Gerichten und Inwohnern bedenden lassen. Da aberein oder ander Weidriger erfunden, ingleichen die obspecificirten Sachen zum längsten binnen zweyen Monathen, von der Publication an, nicht schaffen würde, der soll erstes mahl um 5. Gulden, zum

zum andern, mit Gefängniß gestraffet, oder in die Eisen geschlagen, zum drittenmahl aber, Unsere Herrschafften zu räumen angehalten werden.

Und damit schlüplichen desto fester darob gehalten, auch niemand sich mit Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; Soll diese Ordnung jährlichen Einmahl, und zwar auf den dritten Sonntage des Advents von der Cangel öffentlich und deutlich abgelesen, und daß sie hierob treulich halten, mit Ernst anermahnet werden. Hiernach sich also jedermänniglich zu richten. Geben den 25. Julii 1726.

Heinrich der Elfte Jün-
gere Neuß, G.u.H. von
Plauen.

(L.S.)

Heinrich der Funffze-
hende Neuß, Gr.u.H.
von Plauen.

(L.S.)

Heinrich der Ahtzehende
Jüngere Neuß, G.u.H. von
Plauen.

(L.S.)

Heinrich der Neun und
Zwanzigste Neuß, G.u.
H. von Plauen.

(L.S.)

SPE-



SPECIFICATION

Was eine jedwede Gemeinde vor Feuer-Geräthe anzuschaffen und zu halten schuldig :

In der Herrschaft Schlags.

	Feuer Haacken	Leberne Eymen	Wasser Fässer mit Stangen.	Schleiffen
Oschis.	4.	4	6.	
Görckwis.	2.	3.	2.	
Pörmis.	2.	2.	2.	
Dittersdorff.	4.	4.		3.
Dittersdorff.	2.	2.		2.
Tragensdorff.	2.	2.	2.	
Tegau.	3.		2.	2.
Burckersdorff.	2.	2.	2.	
Hödersdorff.	1.	2.	2.	
Göschis.	2.	4.	4.	
Löhma.	3.	4.	3.	
Pahren.	2.	3.	2.	1.
Kleinvolfschendorff.	2.	2.	2.	
Langenvolfschendorff.	2.	4.	4.	1.
Weißendorff.	1.	2.		2.
Triebis.	2.	3.	2.	
Hohenleuben.	2.	4.	2.	1
Langenwehendorff.	4.	6.	4.	2.
Göttendorff.	2.	3.	2.	
Niederböhmisdorff.	1.	3.	2.	
Leitlis.	2.	3.	4.	

Q

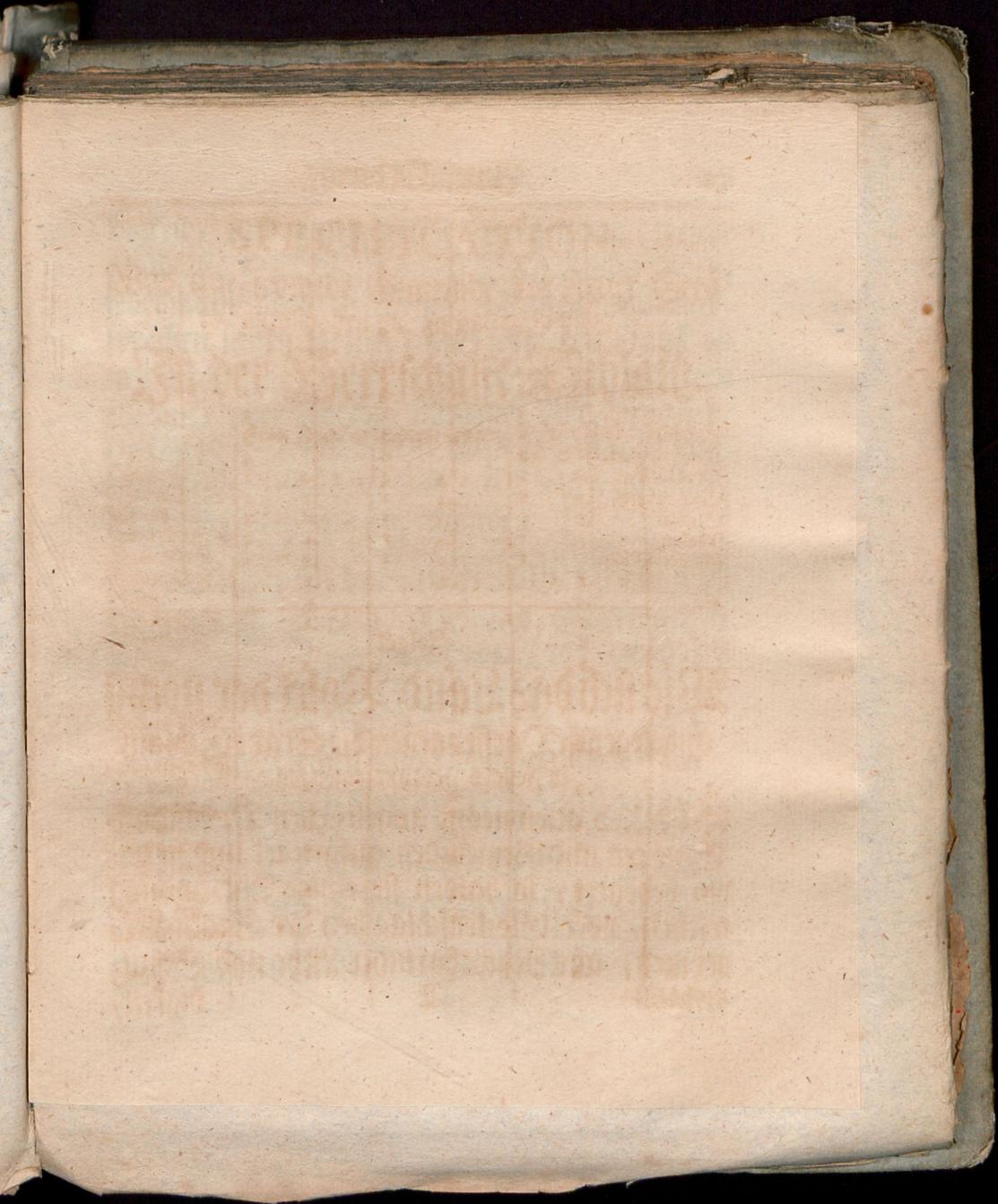
Wöckers

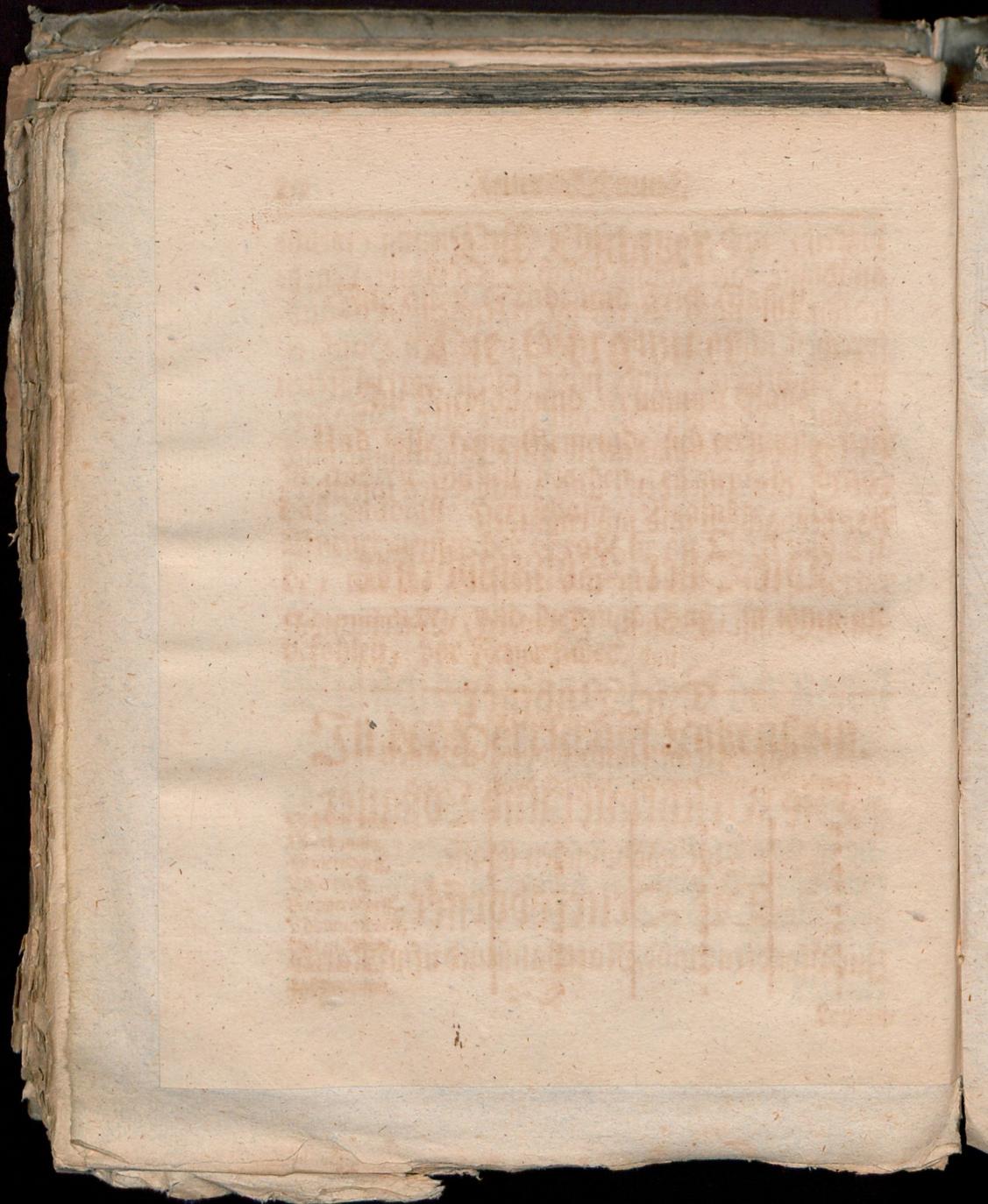
	Feuer-Haacken,	Lederne Eymen,	Wasser Fässer,	Schleiffen,
Wöckersdorff,	2	3	2	
Kirschkau.	2	4	2	I
Lebau.	3	3	3	I
Oberböhm's dorff,	2	3	2	
Die vorin Wal de,	I	I	I	
Mielesdorff,	2	3	2	
Francendorff,	I	2	2	
Zollgrün,	2	4	3	
Unter Kofkau,	4	6	4	2
Ober Kofkau,	2	4	I	2
Willersdorff,	2	2	2	I
Stelken,	2	2	2	I
Reglau,	I	2	3	I
Ein jeder Müller	I	I	2	

Folget

Wie sich das Land-Volk der nechst
angelegenen Dörffer gegen die Stadt Schlaik
in Feuers-Noth erzeigen soll.

Wird allen nechst angelegenen Dorffschaff-
ten und Gemeinden aufgelegt und sie da-
hin bedeutet, so balden sie einige Entzündung
ersehen, oder Glockenschlag bey der Stadt ver-
nehmen, aus Nachbärtlicher Liebe und Schul-
digkeit,





digkeit, und gegen billige Vergeltung (welche gnädigste Herrschafft durch Dero Ambt-Leuthe jedesmahl nach Verdienst erkennen und aussprechen lassen wollen) aus jedwedem Haus einen tüchtigen, und nicht alten entkräfteten Mann, oder Knecht, mit einer Art, Wasser-Gefäß oder Leichhaacken aufs schleunigste nach der Stadt zusenden, und zwar sollen insonderheit beobachten und sich einfinden

Die Ober-Böhmsdorffer

Zum Gräffl. Schloß, Forwerck, Witthumbß-
und Ambt-Haus.

Die Böhmer

Zur Kirchen- und Kobisch-Gassen

Die Kirschauer und Lobauer

Zur Böhmischen Gasse.

Die Dettersdorffer

Zur Pfordten Gasse, Rathhaus und usm Markt.

Die Dschiger

Zur alten Stadt und Teich Gassen.

Die Dörfwiger

Zur Nicolas- und Krummen Gasse

Und solle keine Gemeinde sich trennen, noch zu andern Gassen begeben, es geschehe denn, daß gnädigste Herrschafft, Beambte, oder ein Burgermeister der Stadt sie an Orth und Ende, wo die Gefahr am größten, selbst förder commandirte, und diejenige Gass, so ihnen anbefohlen, vor Feuer sicher.

In der Herrschafft Lobenstein.

	Feuer-Haacken,	Lederne Cymer,	Wasser Fässer, mit Stangen.
Schönbrunn,	3	3	4
Oberlennitz,	2	2	3
Heinersdorff,	3	3	4
Ehierbach,	2	2	3
Ruppersdorff,	3	3	4
Schimmendorff,	4	4	6
Eichen-Mühl,	1	1	1
Neundorff,	2	2	3
Richtenbrunn,	2	2	3

Langen-



	Feuer-Haacken,	Leberne Cymmer,	Wasser-Fässer, mit Stangen.
Langengrün,	3	3	4
Fröhen,	3	3	4
Schlegel,	2	2	3
Rießling,	1	2	3
Selbis,	1	2	3
Harra,	2	2	3
Blanc- und Eichenstein,	2	3	3
Görig,	1	2	3
Pirck, Sachsbühl, und Wshen.	1	1	1

Hierüber haben die entlegenen Hämmer-Mühlen und einzelne Häuser sich mit nöthigen Feuer-Geräthe nach Proportion zu versehen. Wegen des Puncts, wie sich das Land-Volk der nächst angelegenen Dorffschafften gegen die Städte bey entstehender Feuers Gefahr zu verhalten, conformiret man sich mit der Schlatzischen Verordnung, jedoch, daß die Gemeinden, weils die hiesige Stadt Lobenstein nicht so weitläufftig, in keine gewisse Gassen eben nicht zu vertheilen, sondern sie haben sich nur bey dem Viertelsmeister, der nach der Stadt-Feuer-Ordnung, die Feuers-Brunst kund machen lassen, zu melden, welcher sie denn zu denen Aufsehern bey der Veranstaltung bey dem Brande führen wird, woselbst sie denn weitere Verfügung zu erwarten ic.

In der Herrschafft Gera
Diseits der Elster von Seiten des Schlosses
Gera.

	Wasser-Fässer,	Leberne Wasser- Eimer.	Feuer-Haacken,	Hand Spritzen,
Eaaschwis,	2	4	3	2
Gleina,	2	2	2	1
Eßstris,	2	6	4	3
Nüdersdorff	2	2	2	2
Stübniß,	1	1	1	1
Grüna,	1	1	1	1
Hartmans- dorff,	2	2	2	1
Robis,	2	2	2	1
Tieschis,	2	3	2	1
Milbis,	2	3	2	1
Ernssee,	2	2	2	1
Töppeln,	2	2	2	1
Mühlsdorff,	2	2	2	1
Wörsdorff,	2	2	2	1
Niedern- dorff,	2	2	2	1
Harpers- dorff,	2	3	2	1
Kaltenborn,	2	2	1	1
Krafftisdorff	2	3	2	3
Walters- dorff,	2	2	2	2
Echöna,	2	2	2	1
Klein Saa- ra,	1	2	2	1
Groß Saa- ra,	2	3	2	2

* Dadurch Stangen gestossen werden sollen, daß es ihr 2, ertragen können.

Geißingen,





Feuer-Ordnung.

	Wasser-Fässer,	Lederne Wasser- Eimer,	Feuer-Haacken,	Hand Spritzen,
Geisingen,	2	2	2	I
Bernsdorff,	2	2	I	I
Langengrobs dorff,	2	2	I	2
Schenben- grobsdorff,	2	2	I	I
Dürren E- bersdorff,	2	2	2	I
Weißig,	I	2	I	I
Zeulsdorff,	I	2	I	I
Ober-Höp- pisch,	2	2	2	I
Lufen,	2	3	2	I
Debschig,	2	3	2	I

Jenseits der Elster von Seiten des Schlosses Gera.

	Wasser-Fässer,	Lederne Wasser- Eimer,	Feuer-Haacken,	Hand Spritzen,
Politz,	2	3	2	I
Grossen Aja,	3	4	3	2
Klein Aja,	3	4	3	2
Reichenbach	2	3	2	I
Steinbrü- cken,	2	2	2	2
Koben,	2	3	2	I
Hofitz,	2	2	2	I
Lehen,	2	2	2	I
Langenberg,	6	6	5	3
Etblach,	2	3	2	I
Zink,	2	3	2	I
Biblach,	2	2	2	I
Hofschitz,	2	3	2	I
Eckmiltz,	2	3	2	I
Kreßschwitz,	2	3	2	I

Wernsdorff

	Wasser-Fässer,	Leberne Wasser- Eimer,	Feuer-Haacken,	Hand-Sprizen,
Wernsdorff	2	3	2	I
Lauenhetm,	2	1	2	I
Hirschfeld,	2	3	2	I
Hernsdorff,	2	3	2	I
Naundorff,	2	4	3	I
Gregschon,	2	3	2	I
Caafen,	2	2	2	I
Waaswiz,	2	3	2	I
Zorna,	2	3	2	I
Negis,	2	2	2	I
Zschippach,	2	3	2	I
Culm,	2	2	2	I
Schwarz,*	3	4	3	I
Erebnitz, †	3	4	3	I
Leubniz,	2	3	2	I
Raynberg,	2	3	2	I
Lichtenberg,	2	3	2	I
Pfordten,	1	2	1	I
Collis,	1	2	2	I
Zwögen,	2	2	2	I

* Nebenst 2. Kufen, darauf ein Faß, daran man Pferde kan spannen.

† Zwey Kufen mit igt angedeuteten Faßen.

Und diese Eimer sollen, wo es Kirchen hat, daselbsten, wo es keine Kirchen hat, bey dem Schultheissen, die Wasser-Fässer und Feuer-Haacken aber sonst an einem Orth auf der Gemeinde in Verwahrung gehalten werden.

Die

Die Dorffschafften in der Pfllege Saalburg

Haben nachfolgendes Feuer = Geratze anzu-
schaffen, als:

	Feuer Haacken,	Lederne Eymen,	Wasser Fasser, mit Stangen,	Schleiffen,
Grafenwarth,	2	3		2
Eulin,	2	4	4	
Wernsdorff,	2	4	4	
Ruhnsdorff,	2	3	2	
Schildbach,	2	3	2	
Seubtendorff,	2	3	2	
Vorisch,	2	4	1	2

In der Herrschafft Ebersdorff.

	Feuer Haacken,	Lederne Eymen,	Wasser Fasser, mit Stangen,
Ebersdorff,	1	2	3
Eliasbrunn,	4	4	6
Gahma,	4	4	6
Altengesees,	2	2	3
Lotha,	1	2	3
Pottiga,	2	2	3
Unterlemnis,	3	3	4
Helmsgrin,	3	3	4
Neundorff,	2	2	3
Fischendorff,	3	3	4
Glashutte,	1	2	3
Nutterdorff,	2	2	3
Wurzbach,	6	6	8
Ofla,	4	4	6

D

Hier=

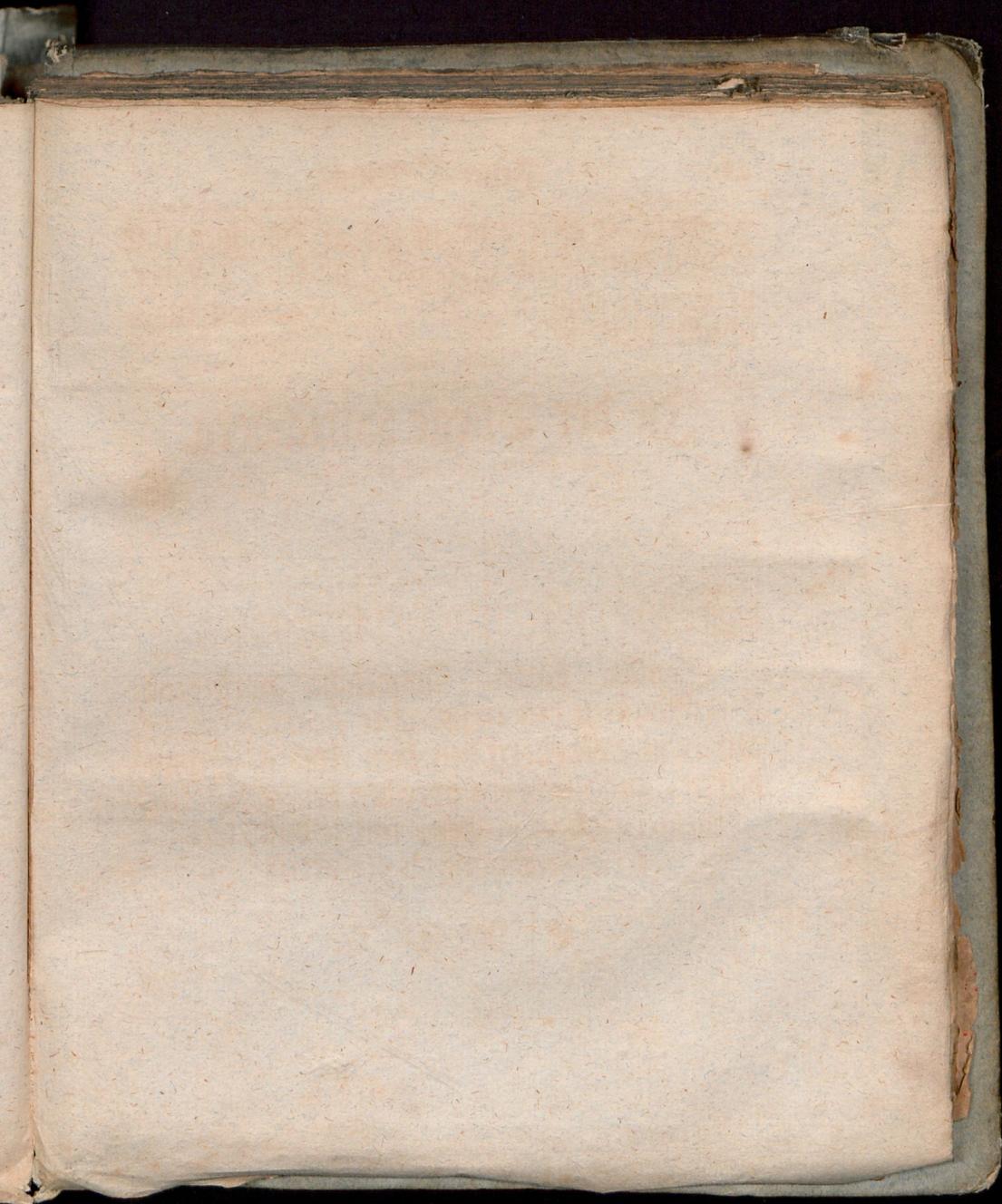
Hierüber solle auch uf jedem Hammer und Mühle wenigstens 1. Feuer-Haacken, 2. Lederne Eymmer und 2. Fässer mit Stangen angeschaffet werden.

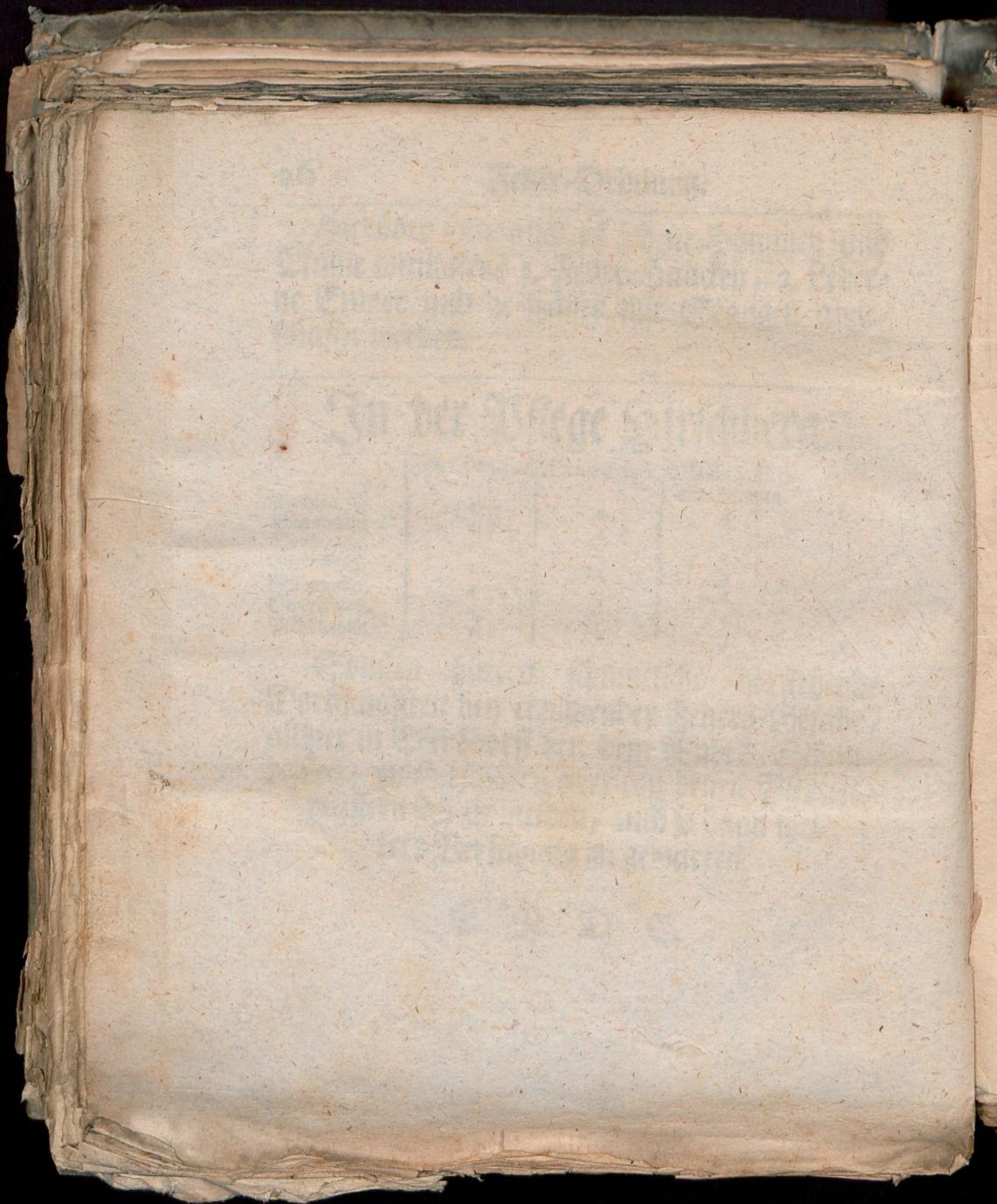
In der Pflege Hirschberg.

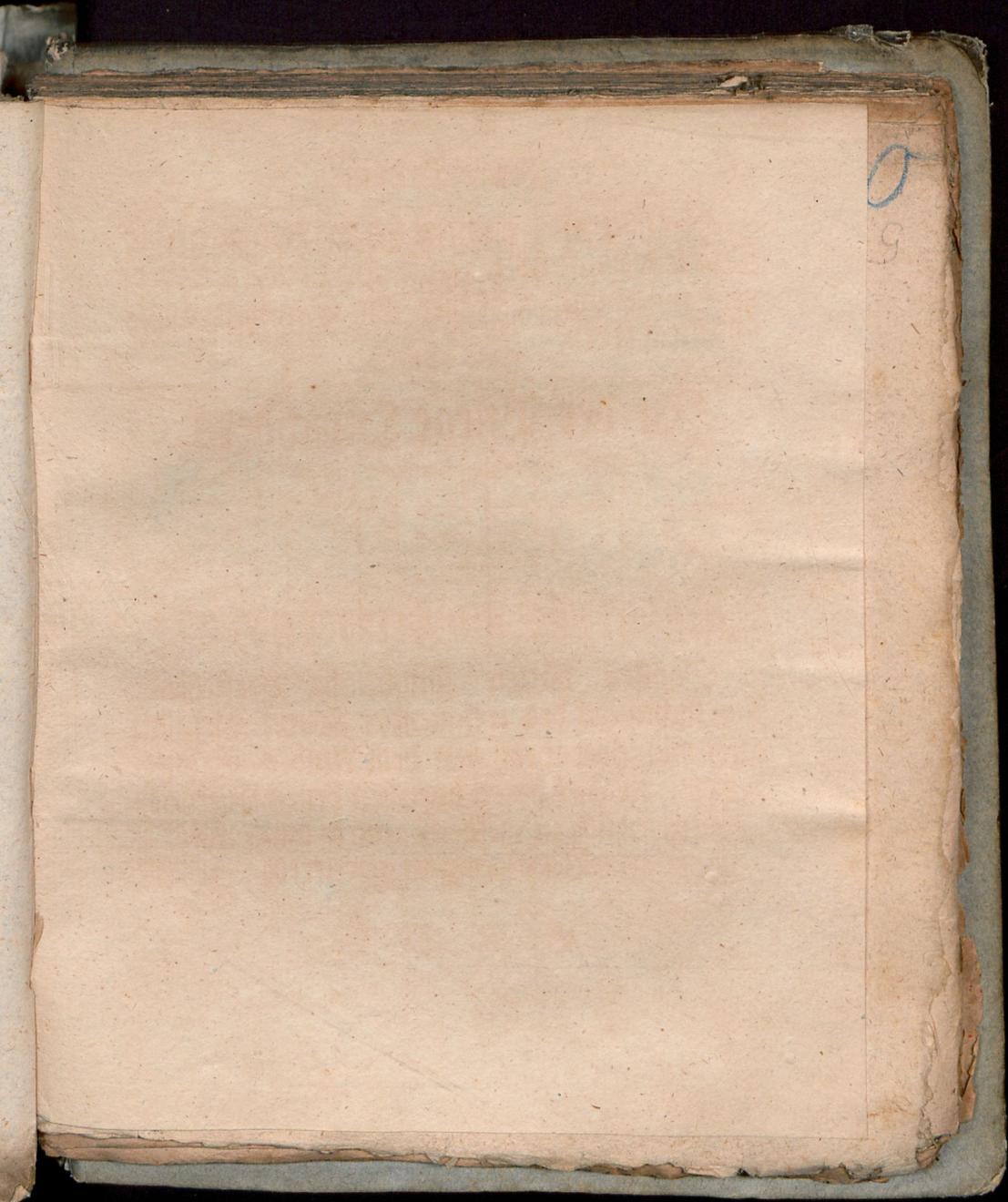
	Feuer-Haacken,	Lederne Eymmer,	Wasser-Fässer, mit Stangen.
Benziga,	1	2	3
Uhlersreuth,	4	4	6
Dobareuth,	1	2	3
Göttengrün,	2	2	3
Kothenaeker,	4	4	6
Gebersreuth,	3	3	4
Mödlareuth,	1	2	3

Consten hätten sämtliche vorstehende Dorffschafften bey ereignender Feuers-Gefahr, allhier in Ebersdorff bey dem Ampts-Schultzeißen, zu Hirschberg aber bey denen Viertels-meistern sich zu melden, und so dann weitere Verfügung zu gewarten.

E R D E.

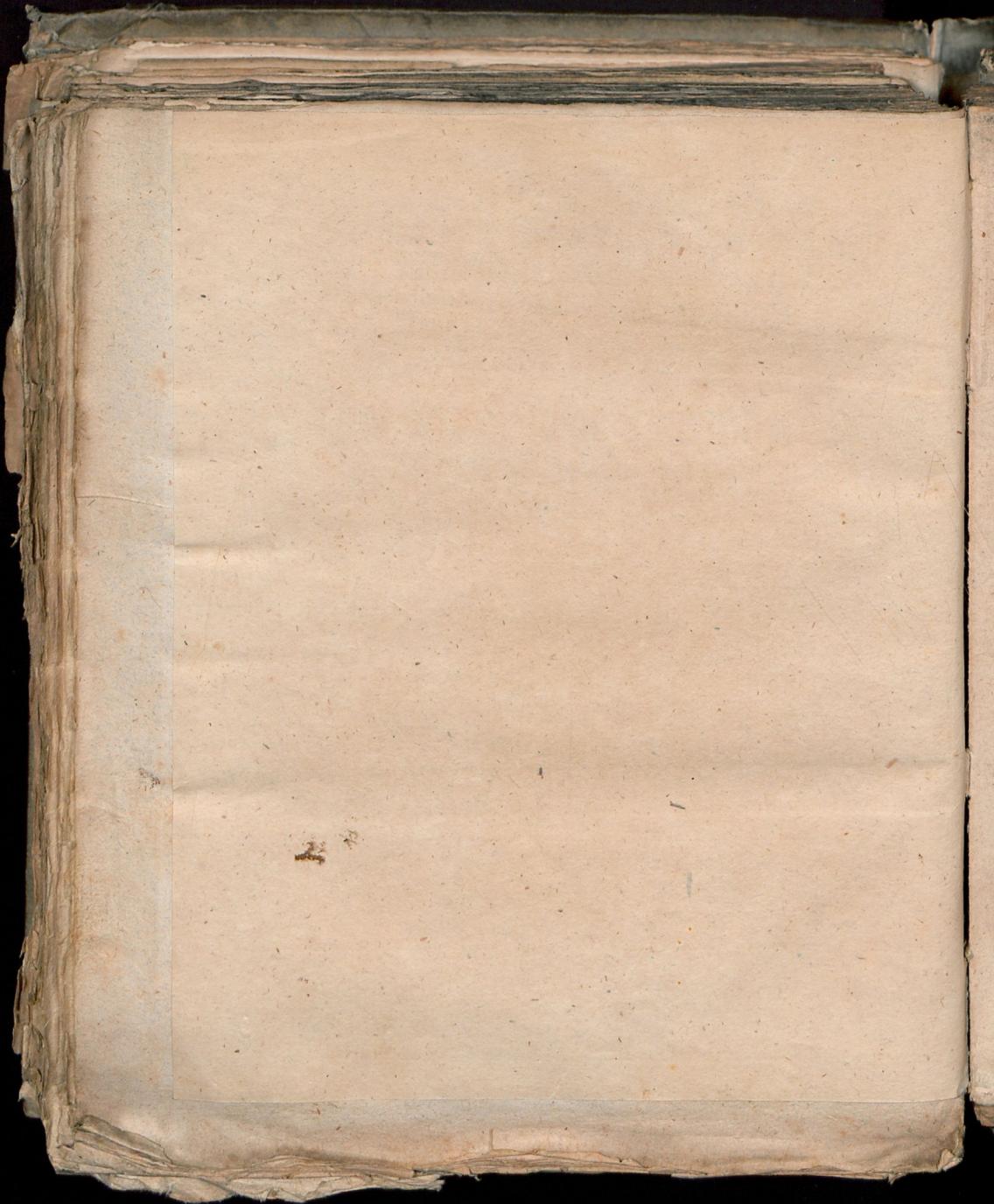






0
9









Pen Wg 1226

ULB Halle

3

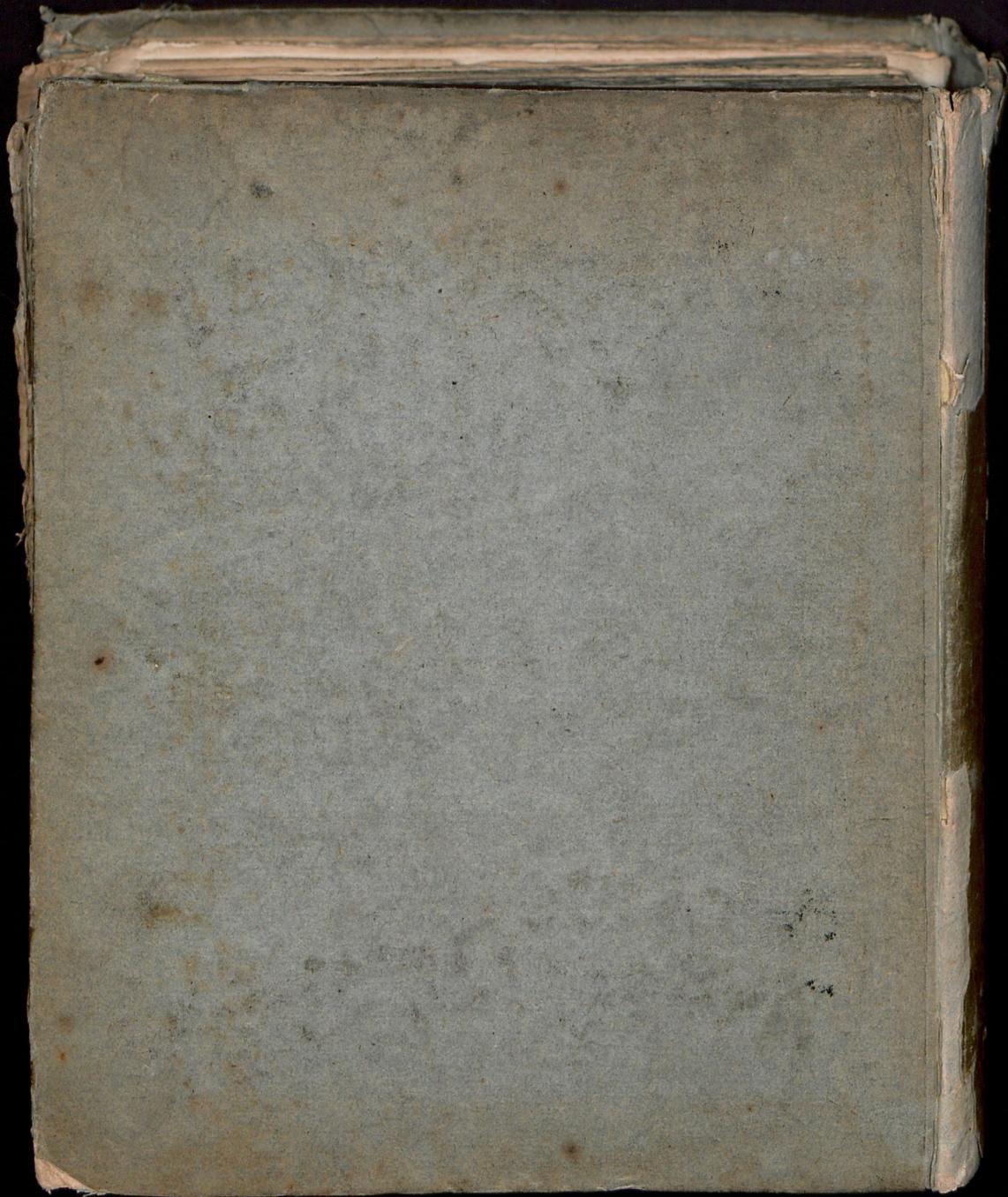
003 550 443

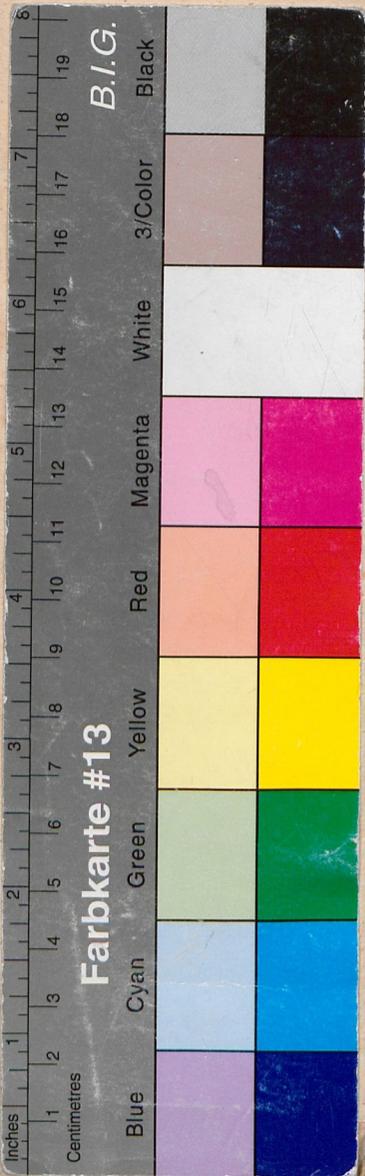


1011

ML







9

Derer
Hochgebournen Grafen und Herren,
Herrn Heinrichs des XI. der Zeit
Stammes Aeltisten :
Herrn Heinrichs des XV.
Herrn Heinrichs des XVIII.
Herrn Heinrichs des XXIX.

Allesammt
Der Jüngern Linie Neußen, Grafen und Herren von
Plauen,

Erneuerte
Feuer-Ordnung,

Wie es
In Dero Herrschafften sonderlich auf dem Lande
Feuers Gefahr verhütet, bey entstehenden Feuers-Brünsten
Hülffe und Rettung geschehen, auch was jedes Orthes von Feuer-
Geräthe angeschaffet und beständig erhalten werden solle.

Gera,
gedruckt bey Gottfried Winterm.